

Peter Huizing

## Zentrales Rechtssystem und autonome Kirchen

Bis zum Zweiten Vatikanum gingen die Abhandlungen über das «öffentliche Recht der Kirche» sowie die kirchliche Verwaltung in ihrer praktischen Tätigkeit vor allem von einer Vorstellung von der Kirche als «vollkommener Gesellschaft», als *societas perfecta*, aus. Dieses Verständnis von Kirche sollte die Existenz einer eigenen kirchlichen Rechtsordnung legitimieren. Seinen Inhalt kann man auch in folgenden Rechtsprinzipien ausdrücken:

1. Die römisch-katholische Kirche hat neben und unabhängig von den Rechtsordnungen der verschiedenen Staaten und sogar diesen Rechtsordnungen übergeordnet eine eigene, weltumfassende, souveräne, autonome religiöse Rechtsordnung.

2. Diese Rechtsordnung beruht auf der universalen gesetzgebenden Kompetenz des Papstes über die gesamte Kirche, der in den Bistümern durch von ihm eingesetzte Bischöfe vertreten wird, die diese administrativen Unterabteilungen der Kirche nach seinen Richtlinien leiten.

3. Es entsteht so eine Hierarchie, an deren Spitze der Papst und unter ihm die Bischöfe stehen. Der «niedere Klerus» und die gläubigen Katholiken sind dieser Hierarchie als passive Untertanen untergeordnet.

Das Zweite Vatikanum hat dieses Verständnis von Kirche und die daraus folgenden Rechtsprinzipien, soweit sie von der christlichen Tradition abwichen, zu korrigieren versucht.

### I. Die universale Kirche – eine Gemeinschaft von Ortskirchen<sup>1</sup>

«Ortskirchen» sind hier an erster Stelle die Bistümer und andere diesen Bistümern territorial oder kategorial gleichgestellte Kirchen. Nach dem

Kontext kann «Ortskirche» aber auch jede Glaubensgemeinschaft mit einer entsprechenden Gemeinschaftsorganisation sein wie eine Pfarre, ein Dekanat, das Gebiet einer Bischofskonferenz, eine Kirchenprovinz oder auch die durch irgendeine Form der Zusammenarbeit zusammengehaltenen Glaubensgemeinschaften größerer Kulturkreise wie die Kirche Lateinamerikas, Afrikas, Indiens.

In einem Kontext der dogmatischen Konstitution über die Kirche *Lumen gentium* (LG), in dem das Zweite Vatikanum vor allem auf das Kollegium der Bischöfe eingeht, findet sich aber auch eine wesentliche Aussage über das Verhältnis zwischen der Universalkirche und den Ortskirchen: «Die Einzelbischöfe hinwiederum sind sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit in ihren Teilkirchen, die nach dem Bild der Gesamtkirche gestaltet sind. In ihnen und aus ihnen besteht die eine und einzige katholische Kirche» (LG 23,1).

### Die eine Kirche besteht in den Ortskirchen

Was das heißt, daß die Kirche «besteht», wird vom Konzil schon im Anfang der Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium* (SC) dargelegt: Gottes in Christus und seinem Tun erfülltes Heilswerk wird von der Kirche weitergeführt und in der Liturgie durch die Gegenwart Christi selbst voll verwirklicht (SC 5–7). Diese Kirche ist dann am sichtbarsten, «wenn das ganze heilige Gottesvolk voll und tätig an denselben liturgischen Feiern, besonders an derselben Eucharistiefeyer... in der Einheit des Gebets und an dem einen Altar» teilnimmt (SC 41), sei es zusammen mit dem Bischof (ebd.), sei es, wie es gewöhnlich der Fall ist, in den Pfarreien, «denn sie stellen auf eine gewisse Weise die über den ganzen Erdkreis hin verbreitete sichtbare Kirche dar» (SC 42). In der Feier der Eucharistie stellen die Gläubigen «die Einheit des Volkes Gottes, die durch dieses hocharhabene Sakrament sinnvoll bezeichnet und wunderbar bewirkt wird, auf anschauliche Weise dar» (LG 11).

In den Ortskirchen wird also das von Gott erweckte und von ihm ernährte Leben anschaulich und sichtbar. Und dieses Leben ist dort voll und ganz gegenwärtig. Oder in der Begrifflichkeit des Paulus: Christus ist nicht verteilt über die Kirchen. In dieser Hinsicht gibt es keinen Unterschied zwischen den Ortskirchen, kein Mehr oder Weniger, kein Höher oder Niedriger,

sondern in dieser Hinsicht sind alle Ortskirchen gleichwertig.

Hier stehen wir vor einer wesentlichen Korrektur des früheren Verständnisses der Ortskirche als einer administrativen Unterabteilung der Weltkirche, die vom Bischof im Namen des Papstes geleitet wird. Das Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche *Christus Dominus* (CD) umschreibt die Diözese als den Teil des Gottesvolkes, der unter der Leitung eines Bischofes und seiner Priester steht und von ihm (= vom Bischof) «durch das Evangelium und die Eucharistie im Heiligen Geist zusammengeführt wird». So «bildet sie eine Teilkirche, in der die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche wahrhaft wirkt und gegenwärtig ist» (CD 11; wiederaufgenommen in c. 369).

### *Die eine Kirche besteht aus den Ortskirchen*

Die universale Kirche ist eine Gemeinschaft von Kirchen. Diese Universalgemeinschaft beruht auf der gleichen Grundlage wie die Gemeinschaften innerhalb der Ortskirchen, nämlich auf dem Wirken des vom Vater der Kirche seines Sohnes gesandten Geistes des Vaters und des Sohnes, der «der Urgrund der Vereinigung und Einheit in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft, im Brotbrechen und im Gebet ist» (LG 13). Die wichtigste Grundlage für die Gemeinschaft aller Kirchen ist also das Wesen der Kirche selbst. Diese Kirche wird von der Gemeinschaft ihrer Bischöfe zusammen mit dem Bischof der Kirche Roms universal vertreten. In diesem Sinn ist der Bischof von Rom «das immerwährende, sichtbare Prinzip und Fundament der Einheit der Vielheit von Bischöfen und Gläubigen», und «die Einzelbischöfe hinwiederum sind sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit in ihren Teilkirchen» (LG 23), auch wenn Paulus in diesem Kontext nicht von einem «Fundament», sondern von «Gottes Mitarbeitern», von «Baumeistern» geredet hätte, die auf dem einen, von Gott selbst gelegten Fundament aufbauen: «Denn einen anderen Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist: Jesus Christus.» Sowohl die Ortskirchen als die Universalkirche als die Gemeinschaft von Ortskirchen und Universalkirche sind «Gottes Ackerfeld, Gottes Bau» (1 Kor 3,9–11). Die Sichtbarkeit der einen Kirche in ihrer hierarchischen Struktur beruht auf der grundlegenden Sichtbarkeit ihres einen Bekenntnisses in der einen Eucharistie.

## *II. Der Bischof von Rom und die anderen Bischöfe<sup>2</sup>*

### *Das Bischofsamt*

Zur Begründung des Verständnisses der Kirche als einer «vollkommenen Gesellschaft» wird vor allem die *plenitudo potestatis*, die Machtfülle des Papstes, herangezogen. Was das Bischofsamt angeht, werden «Weihegewalt» und «Jurisdiktionsgewalt» unterschieden. Die Weihegewalt bekommt der Bischof im Sakrament seiner Weihe. Durch diese Weihe hat er die «Macht», «geweihte» Handlungen vorzunehmen: Bischöfe und Priester zu weihen und das Sakrament der Firmung zu spenden. Die Jurisdiktionsgewalt dagegen bekommt er in der mit seiner Ernennung durch den Papst verbundenen kanonischen Sendung, *missio canonica*.

Diese Auffassung war das Ergebnis einer jahrhundertelangen Entwicklung, in der immer mehr von einer ursprünglich ebenfalls jahrhundertelangen Tradition abgewichen wurde. In den ersten christlichen Jahrhunderten wurden die Bischöfe von den Priestern und dem Volk ihrer eigenen Kirchengemeinschaften gewählt und dann durch Nachbarbischöfe geweiht, wodurch sie im Namen des Herrn und im Heiligen Geist in ihr ungeteiltes Amt als Vorsteher der Liturgie, Verkündiger des Evangeliums und Leiter ihrer Kirchengemeinschaft eingesetzt wurden. Erst im späten Mittelalter wurde in der lateinischen Kirche die Ernennung der Bischöfe immer mehr dem Papst vorbehalten, bis schließlich nur noch dem Papst dieses Recht zustand. So kam es notwendigerweise auch zu einer Trennung zwischen der von der römischen Verwaltung ausgehenden Ernennung eines Bischofs und der damit verbundenen kanonischen Sendung einerseits und der Bischofsweihe andererseits und folglich auch zu einer Unterscheidung zweier «Gewalten» im Bischofsamt.

Auch hier hat das Konzil die authentische Tradition wenigstens prinzipiell wiederhergestellt. Wie die Apostel von Christus zur Erfüllung ihrer einen, ungeteilten apostolischen Aufgabe mit einer besonderen Ausgießung des herabkommenden Heiligen Geistes beschenkt worden sind und sie selbst hinwiederum ihren Helfern durch die Auflegung der Hände den gleichen Geist weitergaben, so wird auch heute durch die Bischofsweihe die Fülle des Bischofsamtes übertragen, wobei sich in der Ganzheit dieses Dienstamtes das Amt der Heiligung, das Amt der Lehre

und das Amt der Leitung vereinen. So kann dieses Bischofsamt seiner Natur nach nur in der Gemeinschaft mit den anderen Kirchen und ihren Bischöfen übertragen, angenommen und ausgeübt werden (LG 21, wiederaufg. c. 375 §2). Durch den Heiligen Geist, der ihnen mitgeteilt worden ist, sind die Bischöfe Lehrer, Propheten und Priester geworden (CD 2). Auch der Bischof von Rom übt nach der Annahme seiner Wahl sein Amt kraft seiner Bischofsweihe aus. Sollte jemand zum Papst gewählt werden, der noch kein Bischof ist, dann muß er so schnell wie möglich die Bischofsweihe und so auch seine Sendung empfangen (c. 332 §1).

So ist den Bischöfen die beständige, tägliche Sorge für ihre Kirchen im vollen Umfang anvertraut. Dabei sind sie nicht als Stellvertreter der Bischöfe von Rom zu verstehen, sondern sie haben eine ihnen eigene Gewalt inne, die von der obersten und allgemeinen Gewalt des Papstes nicht ausgeschaltet, sondern im Gegenteil bestätigt, gestärkt und in Schutz genommen wird (LG 27). Kraft ihres Amtes stehen den Bischöfen die eigenständigen und unmittelbaren Befugnisse zu, die zur Ausübung ihres Amtes notwendig sind und von denen sie in eigener Verantwortung Gebrauch machen sollen, abgesehen allerdings von der Gewalt, die dem Papst kraft seines Amtes zusteht, sich selbst und anderen Obrigkeiten bestimmte Angelegenheiten vorzubehalten. Dies sollten normalerweise aber nur solche Angelegenheiten sein, die wirklich für die Gesamtkirche von allgemeinem Interesse sind, ansonsten sollte aber die den Bischöfen eigene Gewalt nicht eingeschränkt werden. Zu dieser eigenen Gewalt des Bischofs gehört fortan die zuvor den Bischöfen nur in Notfällen verliehene Befugnis, ihre Gläubigen vom allgemeinen Kirchengesetz zu dispensieren, sooft sie es für deren geistliches Wohl für nützlich erachten, selbstverständlich nur, wenn nicht von der höchsten Autorität der Kirche ein entsprechender Vorbehalt gemacht wurde (CD 8; c. 8) §1–2).

### *Das Kollegium der Bischöfe*

Der Kodex von 1917 handelt unter der Überschrift «Über die höchste Gewalt und die, die kraft kirchlichen Rechtes an ihr Anteil haben» in getrennten Kapiteln zuerst über den Papst und dann über das ökumenische Konzil. Beim letzten blieb offen, ob seine Autorität göttlichen oder nur kirchlichen Rechts ist. Der neue Kodex von

1983 entspricht dagegen dem Zweiten Vatikanum (LG 23.25), wenn er unter einer einzigen Überschrift in einem einzigen Kapitel «über den Papst und das Kollegium der Bischöfe» handelt. Auf die Normen, die sich auf die Autorität des Papstes beziehen, folgen die über das Kollegium der Bischöfe, von dem gesagt wird, daß es, selbstverständlich in seiner Einheit mit dem Papst, ebenfalls die höchste Gewalt in der Kirche innehat. Der Kodex geht sogar noch weiter: Während das Konzil die notwendige Einheit und Verbundenheit der Bischöfe mit dem Papst hervorgehoben hatte (ebd.), sagt der Kodex ausdrücklich, daß auch umgekehrt der Papst in der Ausübung seines Amtes immer mit den anderen Bischöfen und sogar mit der gesamten Kirche verbunden sein muß (c. 333 §2). Sowohl der Papst als auch die Bischöfe handeln und stehen in ihrem Handeln immer innerhalb der Gemeinschaft des apostolischen Kollegiums und handeln dann auch immer ausgehend von dieser Gemeinschaft.

Die Bischöfe der Kirche Roms, wo Petrus und Paulus mit ihrem Leben Zeugnis für Christus abgelegt haben und wo von alters her das Zentrum der Einheit aller Kirchen war, haben kraft ihrer besonderen Verantwortung für die Einheit eine Autorität über alle Kirchen und ihre Bischöfe. Diese Autorität haben sie aber als Bischofskollegen der anderen Bischöfe: kraft ihres Bischofsamtes in einer besonderen Ortskirche, in der in den ersten christlichen Jahrhunderten die Bischöfe genauso wie sonstwo von der Geistlichkeit und vom Volk ihrer Kirchengemeinschaft gewählt und so in ihr Amt berufen wurden – die heutige Wahl des Papstes durch das Kollegium der «Kardinäle der heiligen römischen Kirche» erscheint noch als die historische Fortsetzung jener ursprünglichen Praxis –, um dann im Namen des Herrn dadurch in ihr Amt eingesetzt zu werden, daß sie durch Bischöfe der Nachbarkirchen zum Bischof geweiht wurden. Die Vorstellung eines von den Aufgaben eines Ortsbischofs befreiten Papstes, der also kein Bischof einer Ortskirche mehr wäre und von einer Vertretung der universalen Kirche zum Bischof der Welt gewählt und dann auch zu einem solchen Amt geweiht werden würde, ist der katholischen Tradition so fremd, daß es wohl niemals zu einer legitimen Entwicklung in dieser Richtung kommen wird und diese auch niemals akzeptiert werden könnte. Es gibt kein Sakrament einer «Weltbischofsweihe».

### III. Der «niedere Klerus» und die Laien

Zu dem Verständnis der Kirche als «vollkommener Gesellschaft» gehört auch das römische Einheitsmodell des «Priesters». Seine «Berufung», seine Ausbildung und sein Studium, seine zölibatäre Lebensweise, seine Einsetzung in das Amt, seine Amtsausübung, seine Kleidung und seine Standespflichten: das alles wurde vom allgemeinen Kirchenrecht und verschiedenen aus Rom kommenden Instruktionen detailliert geregelt und festgelegt. Seine Aufgabe konzentrierte sich auf das Spenden der Sakramente und die Predigt, wobei er nur seinem Bischof Rechenschaft schuldig war. Von allen weltlichen Angelegenheiten sollte er sich fernhalten. Sein eigenes Kirchenvolk hatte weder bei seiner Weihe noch was seine konkrete Amtsausübung anging, irgendetwas zu sagen, sondern war auf ihn als seinen Mittler vor Gott angewiesen. Sein Ansehen beruhte auf der ihm in der Weihe gegebenen Macht, gültig zu konsekrieren und die Sünden zu vergeben. Das religiöse Leben beschränkte sich darauf, bei den in der alleinigen Verantwortung des Priesters durchgeführten religiösen Veranstaltungen anwesend zu sein und dort den priesterlichen Dienst über sich ergehen zu lassen, den anempfohlenen Individualtugenden nachzugehen, für die verschiedenen kirchlichen, vor allem unter der Leitung von Priestern und Ordensleuten stehenden Einrichtungen des Unterrichts, der Kranken- und Armenfürsorge, der Unterstützung der Mission usw. zu spenden und eventuell auch sich am katholischen Vereinsleben zu beteiligen, in dem der «geistliche Begleiter» der einzige kirchliche Faktor war. Die innerkirchliche Denk- und Lebenswelt der Kirchenleitung und Kirchenpraxis und die profane Denk- und Lebenswelt der Laien hatten nichts miteinander zu tun. Mit dieser sehr schematischen Charakterisierung des damaligen Systems wollen wir uns natürlich in keinerlei Weise ein Urteil über das persönliche religiöse Leben von Priestern und Laien anmaßen.

Ein Komplex verschiedener konvergierender Ursachen führte zur Krise dieses Systems: die Aufhebung der Isolierung der katholischen Gruppierungen in der Gesellschaft und in der Welt; die Übernahme von Funktionen, die vorher von kirchlichen Einrichtungen erfüllt wurden, durch profane Einrichtungen bzw. durch die profane Gesellschaft; die Bewußtwerdung des Abgrundes zwischen der kirchlichen und der

profanen Welt, was bei vielen kirchlich einseitig vorbereiteten und ausgebildeten Priestern und Laien ein Vakuum entstehen ließ, da ihr religiöses Bewußtsein und Wissen im Verhältnis zu ihrem profanen Bewußtsein und Wissen unterentwickelt geblieben war. Es handelt sich also, kurz gesagt, um den Komplex von Ursachen, die im allgemeinen zu dem mit dem Begriff «Säkularisierung» zusammengefaßten Prozeß führen.

Auch hier hat das Konzil, wenn auch zögernd, die schon angefangene Entwicklung auf eine neue Einstellung und ein neues Verhalten hin unterstützt.

#### Die Priester

Einige Äußerungen des Konzils erinnern noch immer an die Konstruktion der Kirche als «vollkommener Gesellschaft», in der die Priester in Analogie zum Verständnis der Beziehung zwischen dem Papst und den Bischöfen als Vertreter ihres Bischofs betrachtet werden: Die Priester sind in der Ausübung ihrer Gewalt von den Bischöfen abhängig; sie sind Mitarbeiter, Helfer und Organe der Bischöfe, machen den Bischof in den einzelnen örtlichen Gemeinden gewissermaßen gegenwärtig, übernehmen zu ihrem Teil seine Amtsaufgaben und seine Sorgen, sollen den Bischof wahrhaft als ihren Vater anerkennen und ihm ehrfürchtig gehorchen (LG 28). Durch die Weihe und die vom Bischof empfangene Sendung werden sie zu ihrem Amt bestellt (Dekret über Dienst und Leben der Priester *Presbyterorum ordinis* [PO] 1). Sie versammeln im Namen des Bischofs die Familie Gottes (PO 6).

Es gibt aber auch andere Äußerungen, die die Selbständigkeit und die eigenen Aufgaben der Priester hervorheben: Sie sind mit den Bischöfen in der priesterlichen Würde verbunden und kraft des Weihesakramentes zur Verkündigung der Frohbotschaft, zum Hirtendienst an den Gläubigen und zur Feier des Gottesdienstes geweiht (LG 28). Sie verwalten ihr priesterliches Amt in Christi Namen (PO 2). Ihnen wird ihr Amt durch das Weihesakrament übertragen, «so daß sie in der Person des Hauptes Christus handeln können» (ebd.). Ihnen wurde bei der Weihe die Gabe des Heiligen Geistes verliehen; sie sind die notwendigen Helfer und Ratgeber der Bischöfe (PO 7). Auch wenn stark hervorgehoben wird, daß die Priester in ihrem Dienst dem Bischof unterstehen, wird auch den Bischöfen nahegelegt, daß sie die Priester bereitwillig anhören, sie

um Rat fragen und mit ihnen besprechen, was die Seelsorge erfordert und dem Wohl des Bistums dient; zudem ist davon die Rede, daß die Bischöfe die Priester als ihre Brüder und Freunde betrachten sollen (ebd.).

Die selbständige und besondere Aufgabe der Priester – sowie auch der im pastoralen Dienst stehenden Diakone und Laien – wird unmittelbar durch ihre enge Beziehung zu den verschiedenen Ortsgemeinden, in denen sie arbeiten, bestimmt. Dagegen haben die Bischöfe eine ganz andere Aufgabe. Die Vorstellung, daß die Seelsorge in den Pfarreien bzw. die Seelsorge für ganz bestimmte Gruppen den verschiedenen dort seelsorgerisch Tätigen nur deshalb anvertraut wird, weil der Bischof selbst nicht überall sein kann und nicht überall alles tun kann, was an sich ideal wäre, ist absurd und widerspricht nicht nur offensichtlich der konkreten Erfahrung, sondern ist auch prinzipiell unhaltbar: So wie die Universalkirche in und aus den verschiedenen Diözesankirchen besteht, so besteht auch die Diözesankirche «in» und «aus» den verschiedenen Ortskirchen mit ihrem je eigenen Leben. Ist auch die Koordination der verschiedenen Ortskirchen unter der Leitung des Bischofs unbestritten, so fordert die Existenz dieser Ortskirchen dennoch, daß sie selbständig über die zu ihrem Leben notwendigen pastoralen Dienste verfügen können.

### Die Laien

Das Konzil widmete den Laien, die in den Kirchen die übergroße Mehrheit stellen, mehr Aufmerksamkeit. In der in *Lumen Gentium* entwickelten Sicht der Kirche als Zeichen der Bestimmung des Gottesvolkes in der Welt, zu dem alle Menschen berufen sind (Kap. 2) und mit dessen Dienst die Hierarchie beauftragt ist (Kap. 3), mußte notwendigerweise auch eine Darstellung der Rolle und der Funktion der Laien folgen (Kap. 4). Die Hierarchie ist nicht dazu bestellt, die Heilsmission der Kirche an der Welt allein auf sich zu nehmen; noch würde sie zu einer solchen Aufgabe fähig sein. Es ist vielmehr die Aufgabe der Hierarchie, die Gläubigen so zu führen und zu motivieren, daß sie den ihnen eigenen Dienst mit den ihnen eigenen Fähigkeiten erfüllen können (LG 30). So soll sie auch die Laien, die in den normalen Verhältnissen des Familien- und Gesellschaftslebens der ihnen eigenen Sendung nachgehen (LG 31), unterstützen – wobei in

diesem Zusammenhang oft zu Unrecht von einer «zeitlichen Ordnung» im Gegensatz zu einer «kirchlichen Ordnung» geredet wird, denn auch die «kirchliche Ordnung» ist eine «zeitliche» Ordnung. Von dem einen und gleichen Geist wird auch der Dienst der Laien gewirkt (LG 32, vgl. 1 Kor 12,11). Ihr Apostolat ist eine selbständige Teilhabe der Laien an der Heilssendung der Kirche selbst, und sie werden zu diesem Apostolat vom Herrn selbst durch Taufe und Firmung bestellt (LG 33). Sie haben das Recht und bisweilen auch die Pflicht, ihre Meinung über «innerkirchliche» Angelegenheiten zu äußern (LG 37). Die pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, die die Verantwortung der Gemeinschaft der Kirche in der «profanen» Welt der Ehe und der Familie, der Kultur, der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, der Politik, der internationalen Beziehungen und der Friedenssehnsüchte in einer Gesamtvision darstellt, beleuchtet auch neu den christlichen Sinn der Arbeit der Laien in dieser Welt. Das Dekret über das Laienapostolat *Apostolicam actuositatem* führt jene Prinzipien weiter und hebt u. a. die Autonomie der Laien in der profanen Ordnung und ihr Recht, auch Vereinigungen zu gründen, die sich unmittelbar Zielen des Apostolats widmen, hervor (19). In diesem Dekret wird auch die Beziehung der Laien zur Hierarchie umschrieben (24). Im Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *Ad gentes* wird die Notwendigkeit des Laienapostolats für die Ortskirchen hervorgehoben: Die Kirche ist noch nicht ganz das Zeichen Christi unter den Menschen, das Evangelium kann nicht in Geist, Leben und Arbeit eines Volkes tief Wurzel schlagen ohne die Entwicklung eines reifen christlichen Laienstandes (21).

### Strukturen

Als strukturelle Stütze für die Zusammenarbeit in den Ortskirchen schreibt das Dekret über Dienst und Leben der Priester die Schaffung eines Priesterkreises oder -rates vor, der das gesamte Presbyterium einer Diözese vertritt und sich mit dem Bischof berät (PO 7; c. 495–501). Die Dekrete über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (CD 27) und über das Laienapostolat (AA 24–26) verleihen dem Wunsch des Konzils Ausdruck, daß in den Diözesen und auf anderen Ebenen der Ortskirchen beratende Gremien der Priester, Ordensleute und vor allem der Laien

entstehen (c. 511–514) und daß beim Heiligen Stuhl ein besonderes Sekretariat für das Laienapostolat errichtet wird.

### Schlußfolgerungen

Die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem zentralen Rechtssystem der Kirche und der Autonomie der Ortskirchen können wir auf der Grundlage der wenigen von uns hier kurz wiedergegebenen Aussagen des Konzils wie folgt beantworten:

Die zentrale, allgemeine gesetzgebende Funktion der Teilnehmer an den ökumenischen Konzilien und der Päpste sowie die auf eine Ortskirche eingegrenzte gesetzgebende Funktion der Bischofskonferenzen und der einzelnen Diözesanbischöfe beruht auf der all diesen Personen in ihrer Weihe übertragenen Sendung und Verantwortung, die sie nicht anderen Instanzen übertragen können oder dürfen. Eine notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Funktionen ist aber die gegenseitige Gemeinschaft des Bischofs von Rom und der anderen Bischöfe, der Bischöfe untereinander sowie der Diözesanbischöfe, des Klerus und des Volkes ihrer Kirchen. Die entsprechende Gesetzgebung muß dann auch jeweils das Ergebnis einer kollegialen Meinungsbildung und Beschlußfindung sein, bei der der jeweilige eigene Beitrag der

verschiedenen Kirchen und Gruppen wirklich zu seinem Recht kommt. Es ist ja gerade der Zweck jeder kirchlichen Gesetzgebung, das selbständige Glaubens- und Gemeinschaftsleben der konkreten Ortskirchen zu schützen und zu fördern – das, was im alten lateinischen Adagium *salus animarum*, Seelenheil, genannt wurde.

Die Rechtsstruktur der katholischen Kirche kann weder monarchisch noch demokratisch sein. Kraft des Wesens der Universalkirche als Gemeinschaft von Ortskirchen kann die Rechtsstruktur dieser Universalkirche nur die Rechtsstruktur einer Gemeinschaft sein, bei der die Sendung aller Ortskirchen von allen Ortskirchen als gleichwertig anerkannt, geschützt und respektiert wird. Jede Störung dieses Gleichgewichts stört notwendigerweise auch die Treue der Kirche ihrer Sendung gegenüber. Auch wenn die Kirche immer eine Gemeinschaft von auf der Erde lebenden Menschen ist und daher Störungen und Fehler unvermeidlich sind, bleibt es notwendig, diese Fehler und Störungen so viel wie möglich zu verhindern und ihre Folgen zu beseitigen. Hier steht schließlich die Rechtsstruktur der Gemeinschaft selbst auf dem Spiel, denn diese würde ihrer Sendung untreu werden, wenn sie nicht mehr die Verwirklichung des Gebetes anstrebt: «daß sie alle eins seien» (Joh 17,11).

### PETER HUIZING

1911 in Haarlem, Niederlande, geboren. 1931 Eintritt in den Jesuitenorden. 1941 Priesterweihe. Studium an den Universitäten Amsterdam, Nimwegen, Löwen und Gregoriana in Rom. Lizentiat in Philosophie und Theologie. Magister in Rechtswissenschaften und Doktor des Kanonischen Rechtes. Professor emeritus des Kanonischen Rechts in Nimwegen. Er war Konsultor der Päpstlichen Kommission für die Revision des Codex Iuris Canonici. Veröffentlichungen u. a.: *Schema structurae iuris canonici matrimonialis* (Rom 1963); *De trentse huwelijksvorm* (1966); (als Hg.) *Für eine neue kirchliche Eheordnung* (Düsseldorf 1975); *Um eine neue Kirchenordnung*. In: Müller/Elsener/Huizing (Hgg.), *Vom Kirchenrecht zur Kirchenordnung?* (o.J.); außerdem Beiträge in *CONCILIUM*, *Periodica*, *Gregorianum*, *The Jurist*. Anschrift: Houtlaan 4, NL-6525 XZ Nijmegen, Niederlande.

<sup>1</sup> Eine alle Aspekte dieser Problematik erfassende Studie verfaßte Hervé Legrand, *La réalisation de l'Eglise en un lieu*: Bernard Lauret/François Refoulé, *Initiation à la pratique de la théologie*, Bd. III/Dogmatique 2 (Paris 1983) 145–329 mit der entsprechenden Bibliographie 330–345.

<sup>2</sup> J.M. Tiliard, *L'évêque de Rome* (Paris 1982; eine sehr gut dokumentierte theologische Studie); Patrick Granfield, *Das Papsttum. Kontinuität und Wandel* (Münster 1984); Versch. Autoren, *Das Papstamt. Dienst oder Hindernis für die Ökumene?* (Regensburg 1985).

Aus dem Niederländischen übersetzt von Dr. Karel Hermans